



Stadt Bornheim Bürgerinformation



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
 Terminvereinbarung unter ☎02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration: Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Besucher aller städtischen Dienststellen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU ☎02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD ☎02222 9956331, spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
Bündnis 90/Die Grünen ☎02222 9956328, 0151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum ☎02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP ☎02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
Die Linke ☎02222 9956401, milebo@web.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, ☎02222 945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

Fachausschuss „Volkshochschule“

Mittwoch, 28.10.2020, 18 Uhr, VHS-Gebäude, Raum 2, Alter Weiher 2, Roisdorf

Stadtrat

Mittwoch, 04.11.2020, 18 Uhr, Rheinhallesaal, Rheinstraße 201, Hersel; ggf. Fortsetzung am Donnerstag, 05.11.2020

Seniorenbeirat

Donnerstag, 12.11.2020, 15 Uhr, Aegidius-Haus, Maaßenstraße 1, Hemmerich

Wahlprüfungsausschuss

Mittwoch, 02.12.2020, 18 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, 03.12.2020, 18 Uhr

Telekom-Infomobil zum Glasfaserausbau

15.09. bis 15.12.2020, Auf dem Knickert, Dorfplatz Kardorf, Infos: www.telekom.de/jetzt-glasfaser

Die Sitzungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu neuen Einschränkungen kommt. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de

Jetzt Anschlusskosten für Highspeed-Internet sparen

Die Telekom hat mit der Vermarktung für die zweite Ausbauphase des Glasfasernetzes in Bornheim begonnen. Für Haushalte der Vorkauf-Bereiche 02227 und 02236 (Hemmerich, Kardorf, Merten, Rösberg, Sechtem, Walberg, Waldorf und Widdig), die sich bis zum 15. Dezember 2020 für einen Glasfaseranschluss bei der Telekom entscheiden, entfallen die Installationskosten von rund 780 Euro. Aus wirtschaftlichen Gründen findet der Ausbau allerdings nur statt, wenn sich in der dreimonatigen Vermarktungsphase mindestens 2.700 Haushalte für einen Hausanschluss entscheiden. Ab sofort können sich Bornheimern und Bornheimer auch bequem zu Hause über das neue Highspeed-Internet informieren. Dafür setzt die Telekom Vertriebsmitarbeiter in den Ortschaften ein. Sie sind am Outfit der Deutschen Telekom zu erkennen und weisen sich mit einem Lichtbildausweis und einem Autorisierungsschreiben aus. Außerdem sind Infomobile im Ausbaubereich unterwegs:

- **Kardorf:** Dorfplatz, Auf dem Knickert, montags bis freitags: 10 bis 18 Uhr, samstags: 10 bis 16 Uhr
- **Walberg:** Dorfplatz, Pater-Bertram-Platz, montags und dienstags: 10 bis 18 Uhr
- **Sechtem:** Dorfmitte, Krausplatz, mittwochs und donnerstags: 10 bis 18 Uhr
- **Merten:** Dorfplatz, Kirchstraße, freitags und samstags: 10 bis 18 Uhr
- **Kostenlose Hotline:** 0800 2266100
Alle Infos zum Glasfaserausbau finden Interessierte unter: www.bornheim.de/jetzt-glasfaser



Stellen den Plan der zweiten Ausbauphase im Rathaus vor: Bürgermeister Wolfgang Henseler mit den Telekom-Mitarbeitern Thomas Benders und Frank Pischke (v.li.)

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 I. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr
 Zusätzlich zum 17. Oktober ist die Annahmestelle auch am 10. und am 24. Oktober geöffnet.

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 3716

Der Zugang zum Hallenbad und Sauna ist zurzeit nur mit einem Online-Ticket möglich.

Alle Öffnungszeiten und Tickets gibt es unter: www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
Homepage: www.stadtbuecherei-bornheim.de

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 22. Oktober 2020 von 14 bis 17.45 Uhr im Rathaus der Stadt Bornheim (Maskenpflicht), Anmeldung unter: ☎02222 945-285, tobias.gethke@stadt-bornheim.de



Stadt Bornheim

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf/ Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 14.05.2020 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf ist der Bezirksregierung Köln am 13.07.2020 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Köln hat am 16.09.2020 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 6 BauGB genehmigt. Das Plangebiet liegt in der Ortschaft Roisdorf und umfasst einen Bereich zwischen Herseler Straße, Koblenzer Straße, Maarpfad und einem Wirtschaftsweg. Ziel der Planung ist die Änderung einer Gemischten Baufläche in eine Wohnbaufläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Roisdorf gemäß § 6 BauGB wirksam. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

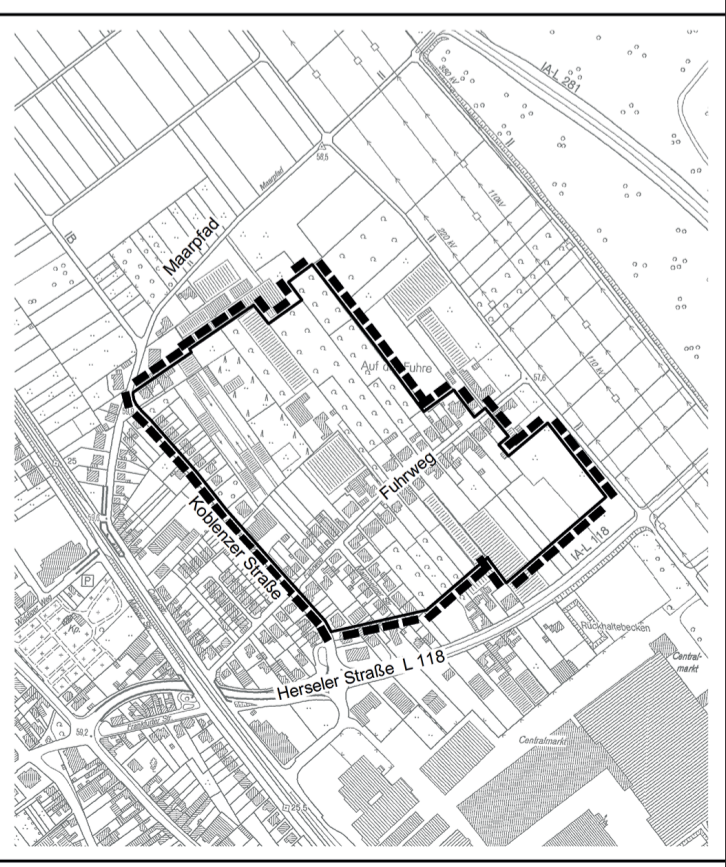
sen, dass gemäß § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
 Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beantragt und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim, den 02.10.2020 geze. Wolfgang Henseler, Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

Übersichtskarte zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Roisdorf



Stand: 05.03.2020



0 100 200 300 400 Meter
 Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
 © Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2017

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Bornheim am 27.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	39.669
Wähler/innen	19.259
Ungültige Stimmen	86
Gültige Stimmen	19.173

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	PLZ, Wohnort	Stimmen
1. Heller, Petra 1969 Christlich Demokratische Union Deutschlands, Freie Demokratische Partei, Unabhängige Wählergemeinschaft/Forum (CDU, FDP, UWG/ Forum)	53332 Bornheim petra.heller@me.de / -	6.960
9. Becker, Christoph 1963 Einzelbewerber	53332 Bornheim chr.becker@online.de / -	12.213

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Becker, Christoph (Wahlvorschlag Nr. 9) mit 12.213 Stimmen mehr gültige Stimmen auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist. Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl
 - jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
 - die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
 - die Aufsichtsbehörde
binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **10.11.2020** einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.
 Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 07.10.2020
 Stadt Bornheim
 -Der Wahlleiter-
 gez. Wolfgang Henseler



Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 22
in der Ortschaft Roisdorf

BORNHEIM
Stand: 09.04.2020

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW / Rhein-Sieg-Kreis / Stadt Bornheim 2015

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den nachfolgenden Beschluss gefasst: „Der Rat beschließt den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet wird im Norden durch die Bebauung am Fuhweg, im Osten durch einen bestehenden Feldwirtschaftsweg, im Süden durch die Herseler Straße sowie im Westen durch die Bebauung an der Mannheimer Straße begrenzt. Hinzu kommt die Fläche des Flurstückes Gemarkung Bornheim-Brennig Flur 47 Flurstück Nr. 261 für den externen Ausgleich. Ziel der Planung ist die Realisierung eines neuen Wohngebietes sowie in einer untergeordneten Größenordnung eines Mischgebietes in Roisdorf.

Der Bebauungsplan Ro 22 in der Ortschaft Roisdorf mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ro 22 in der

Ortschaft Roisdorf gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung: Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädi-

gungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und da-

Übersichtskarte zur Fläche für den externen Ausgleich zum Bebauungsplan Ro 22

BORNHEIM

0 100 200 400 Meter

Maßnahmenfläche Gemarkung Bornheim-Brennig Flur 47 Flurstück 261

© Datenlizenz Deutschland - Land NRW (2020)

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 beschlossen, den Jahresabschluss der Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 31.12.2019 – zu dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde – mit einer Bilanzsumme von 134.124.548,95 Euro und einem Jahresüberschuss von 1.736.840,77 Euro festzustellen sowie diesen Überschuss in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Der Jahresabschluss 2019 in Form der nachstehenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Jahresabschluss 2019 mit sämtlichen Anlagen wird zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr im Zimmer 0.13 des Stadtbetrieb Bornheim AöR verfügbar gehalten.

BILANZ der SBB AöR zum 31. Dezember 2019				Gewinn- und Verlustrechnung der SBB AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	
AKTIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	PASSIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände - Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	72.444,00	63.890,00	I. Stammkapital	4.700.000,00	4.700.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.344.926,17	10.674.820,17	1. Allgemeine Kapitalrücklage	17.005.003,72	17.005.003,72
2. Entwässerungsanlagen	109.546.259,00	106.659.030,00	2. Zweckgebundene Kapitalrücklage	18.891.301,22	18.891.301,22
3. Breitbandnetz	3.754.576,00	3.923.017,00		35.896.304,94	35.896.304,94
4. Maschinen	50.875,00	24.849,00	III. Gewinnvortrag	1.201.638,39	0,00
5. Technische Anlagen	387.732,00	423.659,00	IV. Jahresüberschuss	1.736.840,77	1.201.638,39
6. Fahrzeuge	711.527,00	588.457,00		43.534.784,10	41.797.943,33
7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.132.489,00	1.120.290,00	B. Sonderposten für Zuschüsse		
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.428.561,33	4.502.612,66	1. Empfangene Ertragszuschüsse	7.429.581,00	7.908.696,00
	129.356.945,50	127.916.734,83	2. Sonstige Sonderposten	1.940.643,00	1.788.660,00
III. Finanzanlagen				9.370.224,00	9.697.356,00
- Sonstige Ausleihungen	1.000,00	1.000,00	C. Rückstellungen		
			- sonstige Rückstellungen	633.614,00	795.254,00
Summe Anlagevermögen	129.430.389,50	127.981.624,83	D. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.551.400,67	9.822.029,89
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	659.789,46	1.202.323,20
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	80.701,00	86.754,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	62.997.854,39	63.520.561,05
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.529,87	50.036,72
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.944.291,75	2.522.706,03	5. sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern	577.568,63	432.863,24
2. Forderungen gegen die Stadt Bornheim	753.380,53	953.680,05		€ 114.772,79 (Vorjahr € 101.787,73)	
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.576.000,29	1.053.923,78	E. Rechnungsabgrenzungsposten	5.790.783,83	5.636.581,76
4. sonstige Vermögensgegenstände	65.452,40	81.251,49			
	4.339.124,97	4.611.561,35			
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	262.861,34	262.281,97			
	4.682.687,31	4.960.597,32			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	11.472,14	12.727,04			
	134.124.548,95	132.954.949,19		134.124.548,95	132.954.949,19